OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-800698/10/JS**

Datum: **Linz, 9. September 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des A__, vom 22.6.2026 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 16.6.2026, GZ: BHGM/926070022689/26, wegen Übertretung der Gewerbeordnung 1994

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 150 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 16.6.2026 wurde dem Beschwerdeführer eine Übertretung des § 367 Z 25 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994; in Verbindung mit dem angeführten Punkt des angeführten Bescheides) wie folgt vorgeworfen:

„[…]
Datum/Zeit: 20.02.2026 – 31.03.2026
Ort: B-Straße
Sie haben als gewerberechtlicher Geschäftsführer und damit als Verantwortlicher der C__ in B-Straße, zu verantworten, dass folgender Auftrag, der im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 27.06.2025, GZ.: BHGMBA-2024-363479/93-MD, gemäß § 79 GewO 1994 vorgeschrieben wurde, im Tatzeitraum nicht eingehalten wurde:
‚Die D__ (nunmehr als aktuelle Betriebsanlageninhaberin die C__, FN aaa) hat bezüglich der gegenständlichen Betriebsanlage der Bezirkshauptmannschaft Gmunden bis spätestens 30.09.2025 (einlangend bei der Behörde) ein Sanierungskonzept für die gesamte Elektrotechnische Anlage vorzulegen, welches dem Zweck der Behebung der bestehenden Mängel, insbesondere zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit des Gewerbetreibenden, der Nachbarn und der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, sowie der Vorbeugung einer Gefährdung für das Eigentum oder die sonstige dingliche Rechte der Nachbarn, dient.‘
[…]“

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in Höhe von 750 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage 12 Stunden) gemäß § 367 Einleitungssatz GewO 1994 verhängt. Weiters wurde der Beschwerdeführer gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens in Höhe von 75 Euro verpflichtet.

1.2. In der dagegen erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 22.6.2026 wandte der Beschwerdeführer ausschließlich ein, dass die D__ seit 5.3.2026 insolvent sei.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Der Beschwerdeführer ist geschäftsführender Alleingesellschafter der am 31.10.2024 neu eingetragenen Firma „F__“ (FN aaa), die seit 14.12.2024 auf den Firmennamen „C__“ lautet. Diese Gesellschaft ist seit 8.8.2025 Inhaberin der Gewerbeberechtigung „Gastgewerbe in der Betriebsart Hotel (Beherbergung von Gästen sowie Verabreichung von Speisen jeder Art und Ausschank von Getränken)“ am Standort B-Straße (in der Folge kurz „Gewerbestandort“). Gewerberechtlicher Geschäftsführer ist der Beschwerdeführer.

2.2. Von 13.10.2007 bis 8.8.2025 war die Firma „G__“ (FN ccc) Inhaberin der Gastgewerbeberechtigung in der Betriebsart „Hotel“ (mit dem Beschwerdeführer als gewerberechtlichen Geschäftsführer) am Gewerbestandort. Diese Gesellschaft, deren geschäftsführender Alleingesellschafter ebenfalls der Beschwerdeführer war, führte ab 14.2.2023 den Firmennamen „C__“ und ab 14.12.2024 den Firmennamen „D__“. Infolge der Eröffnung des Konkursverfahrens am 5.3.2026 ist die Gesellschaft aufgelöst.
2.3. Mit rechtskräftigem Bescheid der belangten Behörde vom 27.6.2025 (GZ: BHGMBA-2024-363479/93-MD) wurde der Mühlkogel [richtig: D__ als Betreiberin einer Betriebsanlage in der Art eines Beherbergungsbetriebs am Gewerbestandort die Vorlage eines Sanierungskonzepts gemäß § 79 Abs. 3 GewO 1994 für die gesamte elektrotechnische Anlage zur Behebung der bestehenden Mängel bis spätestens 30.9.2025 vorgeschrieben.
2.4. Die Betriebsanlage besteht aus zwei Hauptgebäuden („Haus 1“: Liegenschaft EZ ddd, KG eee H__; „Haus 2“: Liegenschaft EZ fff, KG H__). Eigentümer dieser Liegenschaften sind verschiedenste Wohnungseigentümer, darunter die beiden Gesellschaften des Beschwerdeführers. Mit Schreiben vom 27.6.2025 beantragte die C__ (durch den Beschwerdeführer) die Änderung der bestehenden Betriebsanlage in Form der Beschränkung des betriebsanlagenrechtlichen Konsens auf jene (näher angeführten) Bereiche des „Haus 1“ bzw. „Haus 2“, die von dieser Gesellschaft tatsächlich gewerblich genutzt werden. Nach mehreren Verbesserungsaufträgen der belangten Behörde zur Vorlage von Projektergänzungen änderte die C__ mit Schreiben vom 8.7.2026 (durch den Beschwerdeführer) den Änderungsantrag vom 27.6.2025 in Form einer weiteren Beschränkung der Betriebsanlage im Bereich des „Haus 1“ bzw. „Haus 2“.
2.5. Ein Sanierungskonzept für die gesamte elektrotechnische Anlage der Betriebsanlage (Punkt 2.3.) legte die C__ der belangten Behörde bis dato nicht vor.
2.6. Mit rechtskräftiger Strafverfügung vom 2.2.2026 (GZ: BHGM/926070006151/26) verhängte die belangte Behörde gegen den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in Höhe von 400 Euro wegen Übertretung des § 367 Z 25 GewO im Sinne des verfahrensgegenständlichen Strafvorwurfs für den Tatzeitraum vom 1.10.2025 bis 29.1.2026. Der Beschwerdeführer weist darüber hinaus drei ungetilgte Verwaltungsvorstrafen betreffend die Übertretung des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz bzw. des Meldegesetz auf.

3. Beweiswürdigung:
3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie in die erwähnten Vor- und Beiakte der belangten Behörde betreffend die gegenständliche Betriebsanlage. Weiters wurde von Amts wegen in das Firmenbuch, Grundbuch, GISA (Gewerbeinformationssystem Austria) und in die Ediktsdatei Einsicht genommen.

3.2. Zu den Feststellungen im Einzelnen:

3.2.1. Die Feststellungen zu den beiden Gesellschaften (Punkte 2.1. und 2.2.) gründen zwanglos auf den beigeschafften Auszügen aus dem Firmenbuch und GISA sowie der Ediktsdatei.

3.2.2. Die Feststellung zur betriebsanlagenrechtlichen Vorschreibung (Punkt 2.3.) und zu den betriebsanlagenrechtlichen Änderungsanträgen der C__ (Punkt 2.4.) gründen auf der Einsicht in die Urkunden des jeweils erwähnten Beiakts der belangten Behörde, jene zu den Eigentumsverhältnissen auf der Einsicht in das Grundbuch.

3.2.3. Die Feststellung zu Punkt 2.5. gründet auf der fachlichen Stellungnahme des elektrotechnischen Amtssachverständigen vom 2.2.2026 (GZ: BHGMBA-2024-363479/99-Pet/CD) sowie – darauf verweisend – auf dem Aufforderungsschreiben der belangten Behörde vom 16.6.2026 (GZ: BHGMBA-2024-363479/102-DC), wonach das – von der Hausverwaltung der Wohnungseigentümergemeinschaft B-Straße in Auftrag gegebene – Sanierungskonzept nur einen Teil der Elektroanlage beinhaltet. Dem trat der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde auch nicht entgegen.

3.2.4. Die Feststellungen zu den Verwaltungsvorstrafen (Punkt 2.6.) gründen auf der Einsicht in den erwähnten Vorakt sowie dem Auszug aus dem Vormerkregister im Verfahrensakt der belangten Behörde.

3.3. Die Parteien haben keine Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt. Von einer solchen konnte auch aus hg. Sicht gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wurde.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt – außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen – Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat – in Verwaltungsstrafsachen – auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 18.8.2025, Ro 2024/04/0035).

4.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der GewO lauten:

„[…]

§ 74. (1) Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit nicht bloß vorübergehend zu dienen bestimmt ist.

(2) Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,

2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,

3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,

4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder

5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

[…]

§ 79. (1) Ergibt sich nach Genehmigung der Anlage, daß die gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde die nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen (§ 77 Abs. 1) vorzuschreiben;

[…]

(3) Könnte der hinreichende Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen nach Abs. 1 oder 2 nur durch die Vorschreibung solcher anderer oder zusätzlicher Auflagen erreicht werden, durch die die genehmigte Betriebsanlage in ihrem Wesen verändert würde, so hat die Behörde dem Inhaber der Anlage mit Bescheid aufzutragen, zur Erreichung des hinreichenden Interessenschutzes und der Begrenzung der Emissionen von Luftschadstoffen nach dem Stand der Technik innerhalb einer dem hiefür erforderlichen Zeitaufwand angemessenen Frist ein Sanierungskonzept für die Anlage zur Genehmigung vorzulegen;

[…]

§ 80. (1) Die Genehmigung der Betriebsanlage erlischt, wenn der Betrieb der Anlage nicht binnen fünf Jahren nach erteilter Genehmigung in zumindest einem für die Erfüllung des Anlagenzwecks wesentlichen Teil der Anlage aufgenommen oder durch mehr als fünf Jahre in allen für die Erfüllung des Anlagenzwecks wesentlichen Teilen der Anlage unterbrochen

wird. Der Inhaber einer genehmigten Anlage, deren Betrieb gänzlich oder teilweise unterbrochen wird, hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um eine sich aus der Betriebsunterbrechung ergebende Gefährdung, Belästigung, Beeinträchtigung oder nachteilige Einwirkung im Sinne des § 74 Abs. 2 zu vermeiden. Er hat, soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt, die Betriebsunterbrechung und seine Vorkehrungen anläßlich der Betriebsunterbrechung der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde innerhalb eines Monats nach Eintritt der Betriebsunterbrechung anzuzeigen, wenn diese Unterbrechung zumindest einen für die Erfüllung des Anlagenzwecks wesentlichen Teil der Anlage betrifft und voraussichtlich länger als ein Jahr dauern wird.
[…]
(5) Durch einen Wechsel in der Person des Inhabers der Anlage wird die Wirksamkeit der Genehmigung nicht berührt.
[…]
§ 81. (1) Wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist, bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.
[…]
§ 367. Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 2 180 € zu bestrafen ist, begeht, wer
[…]
25. Gebote oder Verbote von gemäß § 82 Abs. 1 oder § 84m erlassenen Verordnungen nicht befolgt oder die gemäß den Bestimmungen der §§ 74 bis 83 und 359b in Bescheiden vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge nicht einhält;
[…]
§ 370. (1) Wurde die Bestellung eines Geschäftsführers angezeigt oder genehmigt, so sind Geld- oder Verfallsstrafen gegen den Geschäftsführer zu verhängen.
[…]"

4.3. Die Besonderheit der gegenständlichen Beschwerdesache liegt zunächst darin, dass der Beschwerdeführer geschäftsführender Alleingesellschafter zweier Gesellschaften (FN ccc und FN aaa) war bzw. ist, die – im Ergebnis – nacheinander unter demselben Firmennamen „C__" den gegenständlichen Beherbergungsbetrieb führten bzw. führen. So entstand am 8.8.2025 auch die entsprechende Gewerbeberechtigung am Gewerbestandort für die Gesellschaft mit der FN aaa (C__, vormals F__) und endete an diesem Tag die Gewerbeberechtigung am Gewerbestandort für die Gesellschaft mit der FN ccc (D__, vormals C__).

4.4. Der gesamte Beherbergungsbetrieb („Haus 1" und „Haus 2") am Gewerbestandort bildet die gegenständliche Betriebsanlage (vgl. etwa VwGH 4.11.2024, Ra 2021/04/0096, wonach unter einer gewerblichen Betriebsanlage im Sinn der §§ 74 ff GewO 1994 die Gesamtheit jener Einrichtungen zu verstehen ist, die dem Zweck des Betriebes eines Unternehmens gewidmet sind und in einem örtlichen Zusammenhang stehen). Die vom Beschwerdeführer für die C__

beantragten Änderungen dieser Betriebsanlage im Sinn des § 81 Abs. 1 GewO 1994 wurden bislang von der belangten Behörde nicht genehmigt.
Mit ihren Änderungsanträgen (zuletzt vom Juli 2026) zeigt die C__ aber auch deutlich, dass sie Betreiberin des Beherbergungsbetriebs und damit Inhaberin dieser Betriebsanlage ist bzw. im Tatzeitraum war, zumal nur deren Inhaber zum Antrag auf Änderung einer Betriebsanlage legitimiert ist (vgl. VwGH 11.5.2017, Ra 2017/04/0034; vgl. auch VwGH 3.9.2020, Ra 2018/04/0186, wonach es für die Innehabung der Betriebsanlage darauf ankommt, wer die Betriebsanlage betreibt, also die Möglichkeit der Bestimmung des in der Betriebsanlage ausgeübten faktischen Geschehens hat).
4.5. Durch einen – wie hier (unter Übernahme des Firmennamens) – Wechsel in der Person des Inhabers der Betriebsanlage wird gemäß § 80 Abs. 5 GewO 1994 die Wirksamkeit der Betriebsanlagengenehmigung nicht berührt. Diese dingliche Wirkung erstreckt sich zunächst auf den Bescheid betreffend Genehmigung der Betriebslagen und die darin vorgeschriebenen Auflagen. Weiters kommt aber etwa auch den Maßnahmen bzw. Auflagen gemäß § 79 Abs. 3 GewO 1994 dingliche Wirkung zu (vgl. *Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher* in *Stolzlechner/ Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher* [Hrsg], GewO[4] [2020] zu § 80 GewO 1994 Rz 19).
4.6. Diese so genannte "dingliche Wirkung" einer Betriebsanlagengenehmigung bewirkt, dass von der einmal erteilten Genehmigung jeder neue Inhaber Gebrauch machen kann, er also keiner neuerlichen Anlagengenehmigung bedarf. Umgekehrt obliegt dem neuen Inhaber die Erfüllung bzw. Einhaltung aller dem Vorgänger vorgeschriebenen Auflagen bzw. Aufträge, ohne dass es hiezu eines neuen und gesonderten Auftrages der Gewerbebehörde bedarf (vgl. VwGH 21.11.2001, 2000/04/0197; vgl. *Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/ Höllbacher* aaO Rz 18).
4.7. Das Beschwerdevorbringen zur Insolvenz der D__ übersieht demnach, dass sich der behördliche Auftrag zur Vorlage eines Sanierungskonzepts für die gesamte elektrotechnische Anlage der gegenständlichem Betriebsanlage gemäß § 79 Abs. 3 GewO 1994 an die Betreiberin der Betriebsanlage richtete. Durch die dingliche Wirkung dieses behördlichen Auftrages im Sinn des § 80 Abs. 5 GewO 1994 oblag - (auch) im Tatzeitraum - der C__ als Inhaberin der gegenständlichen Betriebsanlage die Pflicht zur Vorlage des aufgetragenen Sanierungskonzepts.
4.8. Auch zur Bestimmung des § 367 Z 25 GewO 1994 hat der Verwaltungsgerichtshof festgehalten, dass diese auf beim Betrieb der Anlage einzuhaltende Auflagen oder Aufträge abstellt und es somit darauf ankommt, wer die Betriebsanlage "betreibt" (vgl. VwGH 2.2.2012, 2011/04/0170, unter Hinweis auf VwGH 4.11.2007, 2005/04/0300, mwN), sohin der Inhaber der Betriebsanlage (vgl. *Ziermann* in *Baumgartner/Bergthaler/Pürgy,* Die gewerbliche Betriebsanlage[5] Rz 366 [Stand 1.7.2025, rdb.at]). Damit ging die belangte Behörde zu Recht davon aus, dass die C__ als Inhaberin der Betriebsanlage im Tatzeitraum den betriebsanlagenrechtlichen Auftrag vom 27.6.2025 nicht erfüllte, da sie bislang kein hinreichendes Sanierungskonzept für die gesamte elektrotechnische Anlage der Betriebsanlage vorlegte (vgl. *Ziermann* aaO). Dafür hat der Beschwerdeführer

als gewerberechtlicher Geschäftsführer der Betriebsanlageninhaberin nach § 370 Abs. 1 GewO 1994 einzustehen.

4.9. Zur subjektiven Tatseite ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 und 2 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört, der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft, und wenn die Verwaltungsübertretung nicht mit einer Geldstrafe von über 50.000 Euro bedroht ist.

4.9.1. Bei der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Verwaltungsübertretung handelt es sich um ein derartiges Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 VStG (vgl. VwGH 18.10.2006, 2004/04/0206). Umstände, dass es dem Beschwerdeführer ohne sein Verschulden unmöglich gewesen sei, ein entsprechendes Sanierungskonzept für die C__ vorzulegen, wurden weder behauptet noch ergeben sich dafür Anhaltspunkte aus dem Verfahrensakt der belangten Behörde.

4.9.2. Es liegt daher ein zumindest fahrlässiges Verhalten des Beschwerdeführers vor.

4.10. Zur Strafzumessung:

4.10.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Strafbemessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens eine Ermessens-entscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist: Das Verwaltungsgericht hat dabei zunächst die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat zu bewerten. In der Folge sind bei der Strafbemessung die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstraf-rechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen (vgl. VwGH 7.5.2025, Ra 2025/02/0027).

4.10.2. § 367 Z 25 iVm § 79 Abs. 3 GewO 1994 schützt u. a. die Gesundheit jener Personen, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes – hier etwa Gäste des Beherbergungsbetriebs – aufsuchen (vgl. § 74 Abs. 2 Z 1 GewO 1994). Dieser bedeutsame Schutzzweck wurde von der C__ durch das inkriminierte Unterlassen nicht unwesentlich beeinträchtigt.

4.10.3. Mangels Angaben des Beschwerdeführers ist von einem durchschnittlichen Einkommen und keinen Sorgepflichten des Beschwerdeführers auszugehen.

4.10.4. Im Rahmen der Strafzumessung ist kein Milderungsgrund zu berücksichtigen, erschwerend wiegt mit der belangten Behörde der wiederholte Verstoß gegen die Verpflichtung zur Vorlage des Sanierungskonzepts gemäß § 79 Abs. 3 GewO 1994.
4.10.5. In Abwägung dieser Umstände erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich - bei einem Strafrahmen von bis zu 2.180 Euro (§ 367 Einleitungssatz GewO 1994; Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 16 Abs. 2 VStG: bis zu zwei Wochen) - die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe von 750 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage 12 Stunden) als tat- und schuldangemessen. Sie soll dazu dienen, dass die Betriebsanlageninhaberin bzw. der Beschwerdeführer, aber auch andere Gewerbetreibende zukünftig betriebsanlagenrechtliche Auflagen und Aufträge beachten.

5. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe (hier: 750 Euro) zu bemessen ist. Der Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren beträgt demnach 150 Euro.

6. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die

Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack